

# **Satzung des Segel-Club Friedrichstadt e. V. (SCFr)**

## **Präambel:**

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Segel-Club Friedrichstadt hat seinen Sitz in Friedrichstadt an der Eider.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg und führt den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben**

Der SCFr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Wassersports und der Ausbildung Jugendlicher im Segelsport und einer Großveranstaltung in Form des jährlich stattfindenden Opti-Lagers.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Jugendwart, die Vorhaltung von Jollen und Trainingsbooten, der Unterhaltung des Jugendraums, der Unterhaltung der Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung und Organisation des Optimisten-Lagers verwirklicht.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

### **§ 3**

#### **Gewinnverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaften**

Der Club soll Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV) und des Seglerverbandes Schleswig-Holstein sein.

Diese Mitgliedschaften können auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgegeben werden.

Der Club kann aus dem gleichen Grunde Mitglied im Kreissportverband Nordfriesland und im Landessportverband Schleswig-Holstein werden und unter denselben Bedingungen diese Mitgliedschaft aufgeben.

### **§ 6**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 7**

#### **Aufnahme, Austritt**

Der Antrag auf Aufnahme in den SCFr ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist dem Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich zuzustimmen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit 2/3-Mehrheit nach Ablauf einer Probezeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeitrag**

Jeder Angehörige des Vereins ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten.

Dieser Betrag ist spätestens bis zum 30.04. eines Jahres fällig.

Über Ausnahmen der Art und Weise der Beitragszahlung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

## **§ 9**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt oder trotz schriftlicher Abmahnung mit Androhung des Ausschlusses mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht zu, über den die nächste oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund des festzustellenden Sachverhaltes und Anhörung des Beschuldigten endgültig entscheidet.

Gem. § 35 des Grundgesetzes des DSV ist diesem der Ausschluss eines Mitgliedes bekanntzugeben, wenn eine Aufnahme in einen anderen Segelverein Bedenken auslösen könnte.

Der Vorsitzende des Ältestenrates ist verpflichtet, diese Meldung an den DSV weiterzuleiten.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus acht Personen, nämlich

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart
- d) dem Schriftwart
- e) dem Takelwart
- f) dem Sportwart
- g) dem Kantinenwart
- h) dem Jugendwart

2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von Ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass er nur in dem Falle tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3) Die Personen d) bis h) können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

Der Vorsitzende und seine Vertreter werden zuerst in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl ist durch Stimmzettel oder durch Handzeichen vorzunehmen.

Beantragt ein Mitglied die Vornahme der Wahl durch Stimmzettel, so ist die Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen, wenn einer der Vorstandsmitglieder während seiner Amtsperiode ausscheidet.

Die Arbeit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und etwa hinzugezogener Mitarbeiter erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 12**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

in geraden Jahren

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Sportwart
- d) der Kantinenwart

in ungeraden Jahren

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Schriftwart
- c) der Takelwart

Der Jugendwart wird laut Satzung des LSV gewählt und durch die Versammlung jährlich bestätigt.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung / Vorstand**

I. Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Einberufung hierzu muss spätestens 14 Tage vor dem Termin zusammen mit der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Clubs beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren, die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplans, der Entlastung des Vorstandes, die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Vorstand zu bestätigen.

4) Es können vom Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.

5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von  $\frac{1}{5}$  der eingetragenen Mitglieder verlangt wird.

## II. Der Vorstand

1) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind dem Vorstand übertragen.

Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

2) Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen und an alle Vorstandsmitglieder gehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse niedergelegt sind.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

5) Der Vorstand ist ermächtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu betrauen.

6) Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein, insbesondere gerichtlich, und ist berechtigt, Beauftragte zu bestellen und sich vertreten zu lassen.

Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und auf den Sitzungen des Gesamtvorstandes.

Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachgebiete teilzunehmen.

Im Übrigen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Erledigung der laufenden Geschäfte
- 2) Vorschlag der Beitragshöhe
- 3) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- 4) die Ausstellung von Befähigungsnachweisen zur Führung von Yachten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DSV
- 5) Führung des Vereins-Yachtregisters
- 6) Überwachung der Vermessung sowie
- 7) Bekanntmachung von Veröffentlichungen

## **§ 15**

### **Verwaltung des Vereinsvermögens**

Die Verwaltung des Vermögens untersteht dem Vorstand.

Die Vereinskasse führt der Kassenwart

Über die Zahlung von Beträgen verfügt der Kassenwart.

Die Überweisung erfolgt durch das elektronische Überweisungssystem des Geldinstitutes.

Die Kassenführung ist am Jahresschluss durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

Die werden für das laufende Jahr von der Hauptversammlung gewählt.

Jedes zweite Jahr ist, anstelle eines dann ausscheidenden Kassenprüfers, ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

Die Entlastung der Kassenführung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 16**

### **Ordnungsbestimmungen**

Der Vorstand ist verpflichtet, auf die Einhaltung der durch die Mitgliederversammlung erlassenen Bestimmungen zu achten.

Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Verantwortung verpflichtet.

Er muss ebenfalls die durch den Beitritt zu übergeordneten Verbänden notwendig werdenden Angelegenheiten überwachen und durchführen.

## **§ 17**

### **Ältestenrat**

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden durch den Ältestenrat entschieden.

Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig und können insbesondere nicht durch die Gerichte angefochten werden.

Dem Ältestenrat gehören drei Mitglieder an, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Vorsitzender ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder zu der einberufenen Sitzung anwesend sind.

## **§ 18**

### **Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gem. § 12 I 1 BGB muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2) Kassenbericht
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahl der Vorsitzenden durch Stimmzettel oder Handzeichen gem. § 11
- 5) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- 6) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
- 7) Wahl des Ältestenrates
- 8) Haushalts- und Arbeitsplan
- 9) Verschiedenes

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gem. § 12.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Übergabe des Vermögens ist erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Beschlossen:

Jahreshauptversammlung 07.03.2020

Daniel Schade  
1.Vorsitzender

Volker Klomann  
2.Vorsitzender